

Vereinsstatuten

Hans Ulrich Schwaar - Förderverein

mit Sitz in Langnau i.E.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ Hans Ulrich Schwaar - Förderverein “ besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Langnau i.E.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Gedenkens an den Emmentaler Hans Ulrich Schwaar, der als Lehrer, Sportler, Kunstsammler, Übersetzer und Schriftsteller tätig war. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung und der Verkauf der von H.U. Schwaar publizierten Büchern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende Jahr, Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung oder bei natürlichen Personen durch Tod.

6. Organe des Vereins

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

6.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und sie findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind zwanzig Tage im Voraus, mit Beilage der Traktandenliste, schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer zwanzigtägigen Einladungsfrist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Institution oder an die Gemeinde Langnau i.E.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 4. Januar 2019 genehmigt von den Gründungsmitgliedern

Susan Diener

Hansruedi Hänni

Karin Naville-Zaugg

Ruth Wullschleger

und treten mit diesem Datum in Kraft.